

Förderverein Kita am Blütenweg

Satzung

Präambel

Zweck des Fördervereins ist der Ausbau und die Unterstützung der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Elternschaft, der Kindertagesstättenleitung, den Erzieher*innen sowie den weiteren hauptamtlich Angestellten der Kindertagesstätte.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita am Blütenweg“ (im Folgenden „Verein“ genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“ tragen.
- (2) Sitz des Vereins ist der Blütenweg 5, 38259 Salzgitter.
- (3) Das Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Ev. Kindertagesstätte Am Blütenweg, Blütenweg 5, 38259 Salzgitter (im Folgenden: „Kita“ genannt) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Hinblick auf Erziehung und Bildung, insbesondere
 - durch das Generieren und die Bereitstellung finanzieller Mittel,
 - durch die Förderung der Zusammenarbeit von Erziehern und hauptamtlichen Angestellten sowie sonstigen Fachkräften, Eltern und Kindern.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Zuwendung bzw. Weitergabe von Mitteln durch den Förderverein an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Förderung dieses Zwecks, in diesem Fall die Ev. Kita am Blütenweg
- (3) Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere, soweit sie den durch den Träger zur Verfügung gestellten Rahmen überschreiten:

- Wahrnehmung sozialer Aufgaben im Kitabereich
- Förderung und Durchführung von Kita-Veranstaltungen
- finanzielle Hilfe bei der Beschaffung von Dingen, für die der Kita keine ausreichenden finanziellen Mittel zur Verfügung stehen
- Unterstützung bei der Gestaltung des Innen- und Außenbereichs bei Bedarf
- Zuschüsse an bedürftige Kinder zu Veranstaltungen
- Zuschüsse zu Unternehmungen und Aktionen der Kita insgesamt oder auch einzelner Gruppen bei Bedarf
- Außendarstellung des Fördervereins

(3) Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet; das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen dient allein seinem Zweck.
- (3) Die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen generierten Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme der Erstattung verauslagter Kosten.
- (6) Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein verfügt über aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
 - **Aktive Mitglieder:**
Ein Aktives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejaht und fördert. Aktive Mitglieder besitzen im Rahmen ihrer aktiven Mitgliedschaft das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht bei den Mitgliederversammlungen. Sie haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
 - **Fördermitglieder:**
Ein Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck

und die Arbeit des Vereins bejaht und fördert. Fördermitglieder haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, kein Wahlrecht und kein Antragsrecht. Sie haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Ein Wechsel zwischen aktivem Mitglied und Fördermitglied ist jederzeit möglich und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

- **Ehrenmitglieder:**

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in außergewöhnlichem Maße im Förderverein engagiert und für die genannten Zwecke eingesetzt haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, der in der Regel auf Vorschlag der Kindertagesstättenleitung erfolgt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie Fördermitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

- (2) Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Wird eine Aufnahme in den Förderverein abgelehnt, muss diese Ablehnung nicht begründet werden.
- (4) Nicht volljährige Mitglieder benötigen für die Erklärung über den Ein- und Austritt in den Verein eine Einverständniserklärung der/des Erziehungsberechtigten. Sie haben als Aktivmitglieder volles Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch Kündigung, Tod, Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes oder Verlust der Rechtspersönlichkeit enden.
 - Die schriftliche Kündigung ist mindestens 4 Wochen vor Ende des Kitajahres dem geschäftsführenden Vorstand zuzustellen.
 - Tod (bei natürlichen) oder Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen) Personen beendet die Mitgliedschaft automatisch.
 - Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied
 - gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat bzw. dem Ansehen des Vereins schadet oder
 - trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung zu versehen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Im Falle eines Ausschlusses endet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, auch anteilig bspw. bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe, die Zahlungsweise und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zuwendungen, die den festgesetzten Mitgliedsbeitrag übersteigen, gelten als Spende an den Verein.

§ 7 Mittel des Vereins

- (1) Die benötigten Mittel des Vereins erwirkt der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge aktiver Mitglieder und Fördermitglieder,
 - Spenden jeglicher Art,
 - sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
- (4) Über den Eingang und die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen. Der Kassenführer führt über Einnahmen und Ausgaben sowie Rückstellungen Buch.
- (5) Am Ende des Geschäftsjahres ist von dem Kassenführer ein Kassenbericht zu erstellen, der von dem Kassenprüfer geprüft und der Mitgliederversammlung vorgestellt wird.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
 - der Beirat
- (2) Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 3. Vorsitzenden
 - dem Kassenführer
 - dem Schriftführer
- (2) Vorstandsposten dürfen nur von aktiven Mitgliedern bekleidet werden. Die Vereinigung mehrerer Vorstandssämter in einer Person ist unzulässig.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre vom Tag der Wahl an. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (4) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- (5) Ein Mitarbeiter der Kita sollte ständig Teilnehmer an allen Vorstandssitzungen sein. Ist dieser Teilnehmer Mitglied im Förderverein, ist dieser automatisch stimmberechtigter Beisitzender.
- (6) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende. Immer zwei der drei Vorsitzenden vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen.
- (7) Die drei Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig, um eine Handlungsfähigkeit sicherzustellen.
- (8) Der Kassenführer übernimmt die Finanzverwaltung des Vereins, insbesondere in Form von
 - Abwicklung oder Delegation des Zahlungsverkehrs
 - Führen der Vereinskasse
 - Berichte über Finanz- und Vermögenslage
 - Erstellung der Steuererklärung
 - Einnahmen- und Ausgabenverwaltung
 - Verantwortung für die Buchführung

Der Kassenführer stellt einmal jährlich auf der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor und bewahrt eine schriftliche Ausfertigung hiervon für alle Mitglieder zugänglich auf. Wird dem Kassenführer daraufhin von der Mitgliederversammlung Entlastung erteilt, können Schadenersatzansprüche gegen diesen nicht mehr geltend gemacht werden. Ein solcher Beschluss kann ausschließlich von einer vollständig und korrekt informierten Mitgliederversammlung gefasst werden. Gehört der Kassenführer dem Vereinsvorstand an, besteht ein wichtiger Grund für eine Abberufung immer dann, wenn es infolge grober

Fahrlässigkeit zu Unstimmigkeiten in der Buchführung oder Fehlbeständen in der Vereinskasse kommt.

- (9) Der Schriftführer ist zuständig für das Erstellen eines Ergebnisprotokolls der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Hier werden u.a. alle Beschlüsse des Vorstands festgehalten. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Protokolle werden von dem Schriftführer sowie mind. einem Vorsitzenden bzw. Vertreter unterschrieben.
- (10) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei einer Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine schriftliche Stimmabgabe muss zwingend erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, auch per E-Mail, oder auch fermündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (11) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung sein Amt niederlegen.
- (12) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amts dauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger wählen.
- (13) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (14) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (15) Vom Vorstand beschlossene Ausgaben über den Betrag von 1.000,00 € hinaus bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Verwendungszweck solcher Ausgaben muss bekannt gegeben werden.
- (16) Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung (durch Beschluss der Mitgliederversammlung) jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
- (17) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag einem Mitglied teilweise oder gänzlich erlassen oder einer außerordentlichen Kündigung zustimmen. Dieses liegt im Ermessen des Vorstandes.
- (18) Auf Einladung berichtet der Vorstand dem Träger, dem Eltern- oder dem Stadt elternrat über die Verwendung der eingeworbenen Mittel.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Der Kassenprüfer ist aktives Mitglied des Fördervereins, jedoch kein Vorstandsmitglied.
- (2) Der Kassenprüfer wird, wie auch der Vorstand, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Er hat Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens ein Mal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die persönlich abgegeben oder per schriftlicher Stimmrechtsübertragung durch ein anderes anwesendes ordentliches Mitglied abgegeben werden kann.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Festlegung der Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen der Satzung,
 - die Wahl des Vorstandes (für zwei Jahre),
 - die Wahl des Kassenprüfers (für zwei Jahre),
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - den Beschluss der Satzungsänderung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gästen die Teilnahme gestatten. Zu den ständigen möglichen Gästen der Mitgliederversammlung gehören die Kindertagesstättenleitung und die Mitglieder des Kita-Ausschusses des Trägers und des Elternbeirates der Kita am Blütenweg. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Einberufung und Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal pro Geschäftsjahr statt.
- (2) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand in Schriftform (Brief oder E-Mail und Aushang in der Kita am Blütenweg“, Am Blütenweg 5, 38259 Salzgitter) an den bekannten Aushangflächen), mit Angabe der Tagesordnungspunkte, mind. 4 Wochen vor dem Datum der Versammlung. Den Termin der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest.

- (3) Mitgliederversammlungen werden von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, bei wiederum dessen Verhinderung von dem 3. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Geplante Satzungsänderungen sind bereits bei der schriftlichen Einladung mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Versammlung einberufen. Er hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (5) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- (6) Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts Anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden geleitet und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführers in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands kann ein Beirat eingerichtet werden. Er besteht aus:
 - einem Mitglied des Kitapersonals und/oder
 - einem Mitglied des Elternbeirates und/oder
 - einem oder mehreren Gründungsmitgliedern des Fördervereins
- (2) Der Beirat kann an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (3) Die Beisitzenden werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Beisitzende vorschlagen. Sie werden vom Vorstand, wenn geboten, mit Aufgaben betraut.

§ 14 Änderung der Satzung

- (1) Die Satzung kann mit einer Dreiviertelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.
- (2) Über Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch sieben ordentliche Mitglieder, anwesend sind. Scheitert die Beschlussfähigkeit an der Anzahl der erschienenen Mitglieder, so findet eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung zu einem späteren Zeitpunkt erneut statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der neuerlichen Einladung gesondert hinzuweisen. Die Einladung zu beiden Mitgliederversammlungen kann gleichzeitig erfolgen.
- (3) Eine Änderung der Satzung ist unzulässig, wenn:
 - dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins beeinträchtigt werden würde.
 - Personen ausgeschlossen werden, die nicht zum Kreis der Mitglieder (s. § 4) gehören.
 - juristische, gesellschaftliche und/oder pädagogischen Ziele, Aufgaben und Interessen der Kita entgegenstehen bzw. missachtet oder verletzt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch sieben ordentliche Mitglieder, anwesend sind. Scheitert die Beschlussfähigkeit an der Anzahl der erschienenen Mitglieder, so findet eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung zu einem späteren Zeitpunkt statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der neuerlichen Einladung gesondert hinzuweisen. Die Einladung zu beiden Mitgliederversammlungen kann gleichzeitig erfolgen.
- (2) Der Verein kann nur durch den Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Antrag auf Auflösung muss vier Wochen vor der betreffenden Mitgliederversammlung in Textform bekannt gegeben werden.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das gesamte Vermögen an die Ev. Kita am Blütenweg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 30.09.2025 beschlossen.